

## Ausführungsbestimmungen und Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz

Vom Kleinen Landrat am 13. Dezember 2005 erlassen

### Art. 1

|           |           |  |
|-----------|-----------|--|
| Erteilung | Fr. 600.– | Gastwirtschafts-<br>bewilligung für<br>einen Betrieb |
| Entzug    | Fr. 400.– |  |
| Änderung  | Fr. 200.– |  |

### Art. 2

|   |                         |   |
|---|-------------------------|---|
| Kleiner und/oder gemeinnütziger/wohltätiger Anlass: |                         | Gastwirtschafts-<br>bewilligung für<br>einen Anlass |
| Bewilligung   | Fr. 50.–                |   |
| zusätzlicher Tag                                    | Fr. 20.– bis Fr. 100.–  |   |
| Mittlerer Anlass:                                   |                         |   |
| Bewilligung   | Fr. 75.–                |   |
| zusätzlicher Tag                                    | Fr. 75.– bis Fr. 150.–  |   |
| Grossanlass:  |                         |   |
| Bewilligung   | Fr. 100.–               |   |
| zusätzlicher Tag                                    | Fr. 150.– bis Fr. 250.– |   |

Bei gemeinnützigen oder wohltätigen Anlässen kann die Bewilligungsgebühr auch unter dem Minimalansatz festgelegt oder auch erlassen werden.

### Art. 3

Reduktion oder Aufhebung der Schliessungszeiten können vom Kleinen Landrat bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 9a und 14 des kommunalen Gastwirtschaftsgesetzes<sup>1</sup> erfüllt sind, insbesondere wenn:

- a) die baulichen Voraussetzungen gemäss den Vorschriften des Bau- und Umweltrechts gegeben sind;
- b) organisatorische Massnahmen, wie Türsteher, Doppeltüren usw., gegeben sind, damit die Nachbarschaft möglichst nicht durch Lärm belästigt wird;
- c) Ordnung und Sauberkeit rund um den Betrieb jederzeit gewährleistet ist;
- d) in der vorangegangenen Saison der Betrieb keinerlei Anlass zu Beanstandungen gegeben hat.

<sup>1</sup> DRB 30.2

## 30.21

### Art. 4

b) Bewilligungsdauer

Geänderte Schliessungszeiten werden längstens für eine Saison bewilligt, wobei eine Bewilligung erneuert oder verlängert werden kann. Die Saisonbewilligungen gelten für folgende Zeiten:

- a) für die Wintersaison vom 1. Dezember bis am 30. April des Folgejahres;
- b) für die Sommersaison vom 1. Mai bis am 30. November.

### Art. 5

c) Gebühren

Die Gebühren für die Änderung der Schliessungszeiten betragen:

- für die Sommersaison Fr. 300.–
- für die Wintersaison Fr. 500.–
- für kürzere Zeit als eine Saison Fr. 200.–
- für einen einzelnen Anlass Fr. 50.–
- Entzug der Bewilligung Fr. 200.–

Die unveränderte Verlängerung einer bereits bestehenden Bewilligung betreffend Änderung der Schliessungszeiten kostet die Hälfte der ursprünglichen Bewilligungsgebühr.

### Art. 6

d) Verfahren

Jegliche Änderungen der Schliessungszeiten inkl. Verlängerungen bestehender Bewilligungen sind von den Bewilligungsinhabern pro Saison schriftlich mit dem offiziellen Formular zu beantragen.

Die geänderten Schliessungszeiten gelten erst nach Bezahlung der Bewilligungsgebühren.

### Art. 7

e) Freinächte

Die Schliessungszeiten für das ganze Gebiet der Landschaft Davos Gemeinde sind an folgenden Tagen aufgehoben:

- Vom 26. Dezember bis und mit 1. Januar;
- Freitag vor Ostern bis und mit Ostermontag;
- 1. August.

### Art. 8

Ladenschluss

Die Ladenschlusszeiten werden in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April des Folgejahres von 23.00 bis 05.00 Uhr festgelegt.

In der übrigen Zeit gelten die Zeiten gemäss Gastwirtschaftsgesetz.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> DRB 30.2

Art. 9

Die Bestimmungen des Allg. Gebührengesetzes der Landschaft Davos<sup>1</sup> sind anwendbar. Allg. Gebührengesetz

Art. 10

Der Gebührentarif zum Gastwirtschaftsgesetz vom 7. Dezember 1999 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 11

Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag I zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos<sup>2</sup> in Kraft. In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> DRB 22

<sup>2</sup> In-Kraft-Treten des Nachtrags I zum Gastwirtschaftsgesetz für die Landschaft Davos:  
1. Februar 2006